

FLUGHAFEN
HOF-PLAUEN



Regionalflughafen Entgeltordnung

Gültig ab 01. April 2008

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG
Pirk 20a, 95032 Hof

Tel.: + 49 9292 / 977 - 0
Fax.: + 49 9292 / 977 - 135
eMail: info@flughafen-hof-plauen.de
Internet: www.flughafen-hof-plauen.de

Entgeltordnung

für den Regionalflughafen Hof-Plauen

Inhaltsangabe

I. Teil

Allgemeines/Landegebühren

	Seite
1. Grundsätze	4
2. Bemessungsgrundlage	4
3. Landegebühren –Gebührenermittlung-	5
3.1 Luftfahrzeuge bis 9000 kg	5
3.1.1 Luftfahrzeuge die den erhöhten Schallschutz erfüllen.	5
3.1.2 Luftfahrzeuge die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen.	5
3.2 Luftfahrzeuge über 9000 kg	6
3.2.1 Hubschrauber	6
3.2.2 Propellerflugzeuge	6
3.2.3 Strahlflugzeuge	6
3.3 Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis.	7
3.4 Auslandsflüge	7
3.5 Gebührenbemessung (Tabelle)	8
3.6 Durchstarten	9
3.7 Aufeinanderfolgende Anflüge ohne Aufsetzen	9
3.8 Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flughafengeländes	9
4. Schul- und Einweisungsflüge	9
4.1 Schulflüge	9
4.2 Einweisungsflüge	9
5. Zuschlag zur Landegebühr	9
6. Gebühren bei Notlandungen	10
7. Dienstflüge	10
8. Regionalluftverkehr Oberfranken	10
9. Anfluggebühren	10

II. Teil

Sonstige Gebühren und Entgelte

1. Bodenverkehrsentsgelte	Seite
1.1 Bodenstromgerät (Groundpower)	11
1.2 Batteriestartgerät	11
1.3 Flugzeugschleppen	11
1.4 Flugzeugtreppe	11
1.5 Wechsel der Trolleys	11
2. Abstellgebühren	11
3. Unterstellgebühren	11
4. Abfertigungsentsgelte	11
5. Zuschläge zur Landegebühr	12
5.1 Gebühren außerhalb der betriebsüblichen Zeiten	12
5.2 Schneeräumung	12
6. Sonstige Entgelte	12
6.1 Telefon- / Faxgebühren	12
6.2 Fotokopien	12
6.3 Verwaltungsgebühr für Rechnungsstellung	12
6.4 Mahngebühr	12
6.5 Halterfeststellung Inland	12
6.6 Halterfeststellung Ausland	12
7. Reinigung von Luftfahrzeugen	12
8. Enteisung von Luftfahrzeugen	12
9. Gepäcktransport	12
9.1 Charterflugverkehr	12
9.2 Linienflugverkehr	12
10. Vergütung für Bodenpersonal	12
11. Parkplatzgebühren	13

Entgeltordnung für den Regionalflughafen Hof-Plauen

I. Teil

Allgemeines/Landegebühren

1. Allgemeines

Für Landungen von Luftfahrzeugen sowie die Nutzung der Einrichtungen des Regionalflughafens Hof-Plauen haben die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird, der Luftfahrzeughalter oder die natürliche oder juristische Person, die das Flugzeug in Gebrauch hat, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Die in dieser Gebührenordnung festgelegten Entgelte werden mit der Landung fällig. Sie sind grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start in bar bzw. mit Kreditkarte in Euro oder per Einzugsermächtigung zu entrichten. In besonderen Fällen ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer eine andere Zahlungsweise möglich.

Die festgelegten Gebühren sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

2. Bemessungsgrundlage

Für Luftfahrzeuge bemessen sich die Landegebühren und sonstigen Entgelte nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht sowie nach dem durch Vorlage eines amtlichen deutschen Lärmzeugnisses für das betreffende Luftfahrzeug nachgewiesenen ermittelten Lärmpegel und Lärmgrenzwert.

Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder vergleichbare

Unterlagen einer Zulassungsbehörde.

Das Lärmzeugnis ist der Gebührenrechnungsstelle des Flughafenunternehmers zur Berechnung der Gebühren spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start vorzulegen.

3. Landegebühen – Gebührenermittlung-

Luftfahrzeuge bis 9000 kg

3.1 Propellerflugzeuge bis 9000 kg und eigenstartfähige Motorsegler

3.1.1 Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutz erfüllen

Der erhöhte Schallschutz ist erfüllt,

a) wenn die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- bei Kapitel 6-Flugzeugen um mindestens 4dB(A)
- bei Kapitel 10-Flugzeugen um mindestens 5dB(A)

unterschritten werden. Bei Luftfahrzeugen ab Baujahr 2000 erhöhen sich diese Werte von 4dB(A) auf 6dB(A) bzw. von 5dB(A) auf 7dB(A).

b) Wenn die Grenzwerte nach ICAO, Annex 16, Kapitel 6 bzw. 10 um mindestens 8dB(A) unterschritten werden.

Die Landegebühen sind der nachfolgenden Tabelle Nr. 3.5 Spalte 1 zu entnehmen.

3.1.2 Luftfahrzeuge nach 3.1 mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, zahlen eine erhöhte Landegebüher. Sie beträgt das 1,5-fache der Gebühr nach 3.1.1

a) wenn die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- bei Kapitel 6-Flugzeugen um weniger als 4dB(A)
- bei Kapitel 10-Flugzeugen um weniger als 5dB(A)

unterschritten werden. Bei Luftfahrzeugen ab Baujahr 2000 erhöhen sich diese Werte von 4dB(A) auf 6dB(A) bzw. von 5dB(A) auf 7dB(A).

b) Wenn die Grenzwerte nach ICAO, Annex 16, Kapitel 6 bzw. 10 um mindestens 4dB(A) unterschritten werden.

Die Landegebühren sind der nachfolgenden Tabelle Nr. 3.5 Spalte 2 zu entnehmen.

- 3.1.21 Werden bei Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis die Grenzwerte nach ICAO Annex 16 Kapitel 6 bzw. Kapitel 10 um weniger als 4dB(A) unterschritten, beträgt die Landegebühr das 2,5-fache der Gebühr nach Nr. 3.1.1.

Die Landegebühren sind der nachfolgenden Tabelle Nr. 3.5 Spalte 3 zu entnehmen.

- 3.2. Hubschrauber, Propellerflugzeuge über 9000 kg/5700 kg Höchstabfluggewicht und Strahlflugzeuge

- 3.2.1 Hubschrauber

Die Landegebühr für Hubschrauber, die den Lärmgrenzwert nach ICAO Annex 16 Chapter 8 oder 11 erfüllen, ist nach der Gebührentabelle Nr. 3.5 Spalte 2 festgesetzt.

- 3.2.11 Sollten die Grenzwerte nicht erfüllt werden, wird die Gebühr nach der Gebührentabelle Nr. 3.5 Spalte 4 berechnet.

- 3.2.2 Propellerflugzeuge über 9000 kg / 5700 kg

Die Landegebühr für Propellerflugzeuge über 9 000 kg / 5700 kg, die den Lärmgrenzwert nach ICAO Annex 16, Chapter 3 erfüllen, ist nach der Gebührentabelle Nr. 3.5 Spalte 2, festgelegt.

- 3.2.21 Sollten die Lärmgrenzwerte nicht erfüllt werden, wird die Gebühr nach der Gebührentabelle Nr. 3.5 Spalte 4 berechnet.

- 3.2.3 Strahlflugzeuge

Die Landegebühr für Strahlflugzeuge

- die eine Zulassung nach ICAO Annex 16, Chapter 3 besitzen und die in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr veröffentlicht sind, ist in der Gebührentabelle Nr. 3.5 Spalte 1 festgelegt.
- die eine Zulassung nach ICAO Annex 16 Chapter 3 besitzen, ist in der Gebührentabelle Nr. 3.5 Spalte 2 festgelegt.

3.2.31 Bei Überschreiten der Lärmgrenzwerte für Strahlflugzeuge wird die Gebühr nach Gebührentabelle Nr. 3.5 Spalte 4 berechnet.

3.3 **Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis bzw. ohne Zulassung gem. ICAO Annex 16**

Die Gebühr für alle Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis beträgt das 3,5-fache der Grundgebühr.

Die Landegebühren sind der nachfolgenden Tabelle Nr. 3.5 Spalte 4 zu entnehmen,

3.4 Auslandsflüge

Für die Abrechnung der Gebühren der Auslandsflüge ist der Ausgangsflughafen der am Regionalflughafen Hof-Plauen ankommenden Fluggäste maßgebend. Auslandsflüge im Sinne dieser Gebührenordnung sind Flüge aus Staaten, die das Schengener Abkommen nicht unterzeichnet haben.

Gebührentabelle

Gebührenbemessung und Lärmschutzzeugnisse

3.5

Luftfahrzeug Gewichtsklassen	1	2	3	4
	Erhöhter Lärm- schutz / Bonusliste -Nr. 3.1.1 / 3.2.3 Geb.Ordnung- (Grundgebühr) (ermäßigt 50%)	Eingeschränkter Lärmschutz / Hub- schrauber / Prop.- Ltz > 9,0 t / Jets -Nr.3.1.2 / 3.2.1 / 3.2.2 / 3.2.3 Gebührenordnung- X 1,5 (ermäßigt 50%)	Kap. VI 2.3 LSL < 4bB(A) unter Grenzwert -Nr. 3.1.21 Geb. Ordnung- X 2,5 (ermäßigt 50%)	Kein Lärmschutz- zeugnis/Überschreiten der Lärmgrenzwerte -Nr. 3.2.11 / 3.2.21 / 3.2.31 / 3.3. Geb. Ordnung- x 3,5 Für Schul- und Einwei- sungsflüge wird keine Ermäßigung gewährt
bis 1000 kg	5,40 € (2,70 €)	8,20 € (4,10 €)	13,60€ (6,80 €)	19,10 €
über 1000 kg bis 1200 kg	7,60 € (3,80 €)	11,40€ (5,70 €)	19,00€ (9,50 €)	26,60 €
über 1200 kg bis 1400 kg	9,60 € (4,80 €)	14,40 € (7,20 €)	24,20 € (12,10 €)	33,80 €
über 1400kg bis 2000 kg	14,20 € (7,10 €)	21,40 € (10,70 €)	35,60 € (17,80 €)	50,00 €
über 2000 kg je angefangene 1000kg	10,00 € (5,00 €)	15,20 € (7,60 €)	25,20 € (12,60 €)	35,30 €
aus dem nicht-Schengen Ausland	13,40 € (6,70 €)	20,20 € (10,10 €)	33,60 € (16,80 €)	47,00 €

Die in Klammern gesetzten Beträge betreffen die Landegebühren bei Schul- und Einweisungsflügen.

Die Landegebühr ist vor dem Start zu entrichten, in besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

- 3.6 Durchstarten
Eine Landegebühr ist auch beim Aufsetzen mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 3.7 Aufeinanderfolgende Anflüge ohne Aufsetzen
Zwei nacheinanderfolgende Anflüge ohne Aufsetzen gelten als eine Landung.
- 3.8 Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flughafengeländes
Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flughafengeländes zu entrichten, die der Rollbewegung von Flugzeugen entspricht.

4. Schul- und Einweisungsflüge

4.1 Schulflüge

im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrpersonal (Luft.PersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbilderflüge zum Erwerb von CVFR-Berechtigungen sowie Übungsflüge zur Scheinverlängerung mit einem FI(A) oder CRI(A).

4.2 Einweisungsflüge

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befinden.

5. Zuschlag zur Landegebühr

Ein Zuschlag zur Landegebühr ist zu entrichten, wenn eine Landung oder ein Start in die Zeit außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit fällt. Die Höhe des Zuschlages ist in Teil II dieser Gebührenordnung festge-

legt. Der Zeitpunkt ist rechtzeitig vorher mit der Luftaufsicht abzusprechen. Ein Rechtsanspruch auf einen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit fallenden Start oder eine Landung besteht nicht.

6. Gebühren bei Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

7. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sowie mit Luftfahrzeugen der Polizei und dem Bundesgrenzschutz sind keine Landegebühren zu entrichten.

8. Gebührenregelung für den Regionalluftverkehr Oberfranken

Für den Regionalluftverkehr Oberfranken gelten die besonders vereinbarten Regelungen.

9. Anfluggebühren

Anfluggebühren werden für sämtliche Anflüge gemäß nachstehender Tabelle erhoben, wobei es für die Berechnung unerheblich ist, ob auf den jeweiligen Anflug eine Landung erfolgt.

9.1 Freistellung von der Anfluggebühr

Flüge, bei denen eine tatsächlich angestrebte Landung nach einem oder mehreren vergeblichen Anflügen wegen unvorhersehbarer Ereignissen (etwa an Bord des Lfz, am Flughafen, durch Wetter oder Anweisungen der Flugverkehrskontrolle) gescheitert ist, sind von der Gebühr befreit. Flüge die nach Ziffer 6. und Ziffer 7 dieser Gebührenordnung durchgeführt werden, sind von den Anfluggebühren befreit.

Luftfahrzeugkategorie	Anfluggebühr
Anfluggebühren Luftfahrzeuge bis 2000kg	1,50
Anfluggebühren Luftfahrzeuge von 2t bis 5,7t	5,00
Anfluggebühren Luftfahrzeuge über 5,7t außer Linien-/Charterverkehr	30,00
Anfluggebühren Linien- und Charterverkehre	154,00

Entgeltordnung für den Flughafen Hof-Plauen

II. Teil

Sonstige Gebühren und Entgelte

1. Bodenverkehrsentsgelte

1.1	28V- Anlassgerät pro angefangene halbe Stunde.....	22,50 €
1.2	Batteriestartgerät (12 V) pro Vorgang.....	5,40 €
1.3	Flugzeugschleppen (pro Vorgang)	
	Luftfahrzeuge bis 2000 kg mit Personal.....	6,40 €
	Luftfahrzeuge bis 2000 kg ohne Personal.....	0,00 €
	Luftfahrzeuge bis 10 000 kg mit Personal.....	20,90 €
	Luftfahrzeuge bis 10 000 kg ohne Personal.....	11,80 €
	Luftfahrzeuge ab 10 000 kg mit Personal.....	41,40 €
	Luftfahrzeuge ab 10 000 kg ohne Personal.....	29,30 €
1.4	Flugzeugtreppe pro Benutzung.....	11,80 €
1.5	Wechsel der Trolleys je Trolley	10,50 €

2. Abstellgebühren

Abstellgebühren werden 4 Stunden nach der Landung und je angefangene 24 Stunden berechnet für Luftfahrzeuge

bis 1000 kg.....	4,00 €
von 1000 kg bis 1200 kg.....	4,60 €
von 1200 kg bis 1400 kg.....	5,40 €
von 1400 kg bis 2 000 kg.....	7,00 €
ab 2 000 kg je angefangene 1 000 kg	4,00 €

3. Unterstellgebühren

3.1	Grundgebühr pro Tag	2,10 €
3.2	Zuzüglich je angefangene 100 kg (pro Tag)	0,55 €

4. Abfertigungsentsgelte

Passagierabhängige Gebühr für gewerbliche Flüge pro Passagier (ab 5 ankommenden Passagieren je Flugzeug).....	4,90 €
---	--------

5. Zuschläge zur Landegebühr

5.1	Zuschlag zur Landegebühr, wenn eine Landung oder ein Start	
-----	--	--

außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit erfolgt. Diese Gebühr wird auch dann fällig, wenn der Start oder die Landung nicht stattgefunden hat, aber das Personal vorgehalten wurde. Bis 1 Std. zum/ab Beginn/Ende der veröffentlichten Betriebszeit	105,00 €
Andere Zeiten	367,00 €
Für am Flughafen Hof-Plauen stationierte Luftfahrzeuge bis zu 5,7t MTOW, wenn kein Personal dafür vorgehalten werden muss.	15,80 €
5.2 Schneeräumung und / oder Enteisung für Starts oder Landungen außerhalb der betriebsüblichen Zeit einschließlich Materialverbrauch	1960,00 €
6. Sonstige Entgelte	
6.1 Telefon-/ Faxgebühren / je Einheit	0,30 €
6.2 Fotokopien/Stück.....	0,30 €
6.3 Verwaltungsgebühr für Rechnungsstellung.....	5,00 €
6.4 Mahngebühr	10,00 €
6.5 Halterfeststellung Inland.....	21,00 €
6.6 Halterfeststellung Ausland	52,00 €
7. Reinigung von Luftfahrzeugen (Selbstwäsche)	
bis 1 200 kg.....	6,20 €
von 1 201 kg bis 2 000 kg.....	9,00 €
von 2 001 kg bis 5 700 kg.....	18,10 €
über 5 701 kg	36,70 €
8. Enteisung von Luftfahrzeugen	
Bis 5 700 kg	250,00 €
von 5 701 kg bis 15 000 kg.....	600,00 €
von 15 000 kg bis 20 000	1000,00 €
9. Gepäcktransport	
9.1 Charterflugverkehr, je Passagier.....	2,40 €
9.2 Linienflugverkehr, je Passagier.....	1,15 €
10. Vergütung für Bodenpersonal	
Je angefangene ½ Stunde pro Person (Betriebsdienst)	37,00 €
Je angefangene ½ Stunde pro Person (Technik)	48,00 €

11. Parkplatzgebühren

1 Tag.....	3,50 €
1 Woche.....	22,70 €
2 Wochen.....	40,00 €
3 Wochen.....	56,00 €

Diese Flughafen Entgeltordnung tritt am 01.April 2008 in Kraft.

Hof, _____
Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG

Klaus-Jochen Weidner
Geschäftsführer

Hermann Seiferth
Geschäftsführer